



Protokollauszug vom

19. März 2018

GGR-Nr. 2015.64

Motion betreffend Schuldenbremse für eine nachhaltig gesunde Entwicklung der Stadtfinanzen – Umsetzungsvorlage (zuhanden der Volksabstimmung) und Kenntnisnahme der Finanzstrategie der Stadt Winterthur 2016-2030

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2018 beschlossen:

1. Umsetzung der Motion betreffend Schuldenbremse für eine nachhaltig gesunde Entwicklung der Stadtfinanzen (zuhanden der Volksabstimmung; 34 zu 24 Stimmen).

Die Motion betreffend Schuldenbremse für eine nachhaltig gesunde Entwicklung der Stadtfinanzen wird in Ausführung von Art. 123 der Kantonsverfassung und im Hinblick auf § 92-94 des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 mit einem 11. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wie folgt umgesetzt:

Vierter^{bis} Teil: Haushaltssteuerung (neu)

§ 48^{bis} Mittelfristiger Ausgleich der Rechnung (neu)

¹ Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, des laufenden Rechnungsjahres, des künftigen Budgetjahres und der darauffolgenden drei Planjahre.

³ Der Grosse Gemeinderat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die folgenden Aufwände und Erträge vom mittelfristigen Ausgleich ganz oder teilweise ausnehmen:

- a) Substantielle Aufwände und Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen wie namentlich Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen;
- b) Einmaleinlagen in die Pensionskasse.

⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, prüft der Stadtrat die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von Verpflichtungen in städtischen Erlassen. Auf begründeten Antrag des Stadtrates kann der Grosse Gemeinderat mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

§ 48^{ter} Ausgabenbremse (neu)

¹ Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates:

1. Die Festsetzung einzelner Globalkredite gemäss § 28 Abs. 1 Ziffer 2 insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen;
2. die Bewilligung neuer Ausgaben nach § 28 Abs. 1 Ziffern 9 und 10 von einmalig mehr als Fr. 1'000'000 und jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 100'000;
3. die Antragstellung zu Geschäften an die Stimmberechtigten nach § 8 Abs. 1 Ziffern 2 und 3.

² Bei der Beschlussfassung und Antragsstellung des Grossen Gemeinderates zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.

2. Kenntnisnahme der Finanzstrategie

Die Finanzstrategie 2016-2030 der Stadt Winterthur vom 15. Juni 2016 wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Änderung gemäss Ziffer 1 tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

4. Die Motion betr. Schuldenbremse für nachhaltig gesunde Entwicklung der Stadtfinanzen (GGR-Nr. 2011.126) wird als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.